OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652725/6/Zo/CG

Datum:
Linz, 4. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des N R, vertreten durch L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. Dezember 2022, GZ: BHGMVerk-2022-658372/15, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Einschränkung der Lenkberechtigung aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM und B bis 7.4.2023 befristet und anlässlich der Nachuntersuchung den Nachweis der Drogenabstinenz durch eine Haaranalyse verlangt. Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 7.10.2022, welches auch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und eine verkehrspsychologische Stellungnahme berücksichtigte.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass das amtsärztliche Gutachten unschlüssig sei. Dem Bf werde kein gehäufter Suchtmittelmissbrauch in der Vergangenheit vorgeworfen und ein gelegentlicher Suchtmittelmissbrauch berühre die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht. Dass ein bloß sporadischer Suchtmittelkonsum zu einer Beeinträchtigung der intellektuellen und motorischen Fähigkeiten (über die akute psychotrope Wirkung der Substanz hinaus) führen würde, sei eine nicht haltbare unwissenschaftliche und voreingenommene Meinung.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 6.9.2022 bestätige die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung des Bf. Aus der VPU ergebe sich nicht, dass die Befürchtung begründet wäre, der Bf würde in absehbarer Zeit wiederum in beeinträchtigtem Zustand am Straßenverkehr teilnehmen. Die Schlussfolgerung in der VPU, dass der Bf nur bedingt geeignet sei und die drogenrelevanten Laborwerte regelmäßig kontrolliert werden müssten, sei aus verkehrspsychologischer Sicht überhaupt nicht begründet. Es handle sich um eine rein ideologisch motivierte Haltung, die unter österreichischen Verkehrspsychologen offensichtlich weit verbreitet sei.

Die Klärung der Frage, ob wegen des Substanzkonsums eine Abstinenz aufzuerlegen sei, obliege der psychiatrischen Beurteilung. Im konkreten Fall seien die beim Bf festgestellten Werte äußerst gering gewesen. Im amtsärztlichen Gutachten fehle eine Begründung, warum eine Suchtmittelfreiheit notwendig sein solle. Die Amtsärztin würdige die psychiatrische Stellungnahme mit keinem Wort. Der Psychiater halte den Bf zutreffend für uneingeschränkt geeignet, es liege weder aktuell noch in der Vergangenheit ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln vor.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen

Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 24.7.2022 um 14.20 Uhr einen PKW in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Die Analyse der in diesem Zusammenhang abgenommenen Blutprobe ergab einen THC-Wert von 1,1 ng/ml und einen Amphetaminwert von 7,0 ng/ml. Beide Substanzen lagen im niedrigen Bereich und auch der Wert der THC-Carbonsäure, welche Hinweise auf die Konsumhäufigkeit zulässt, lag noch im niedrigen Bereich. Wegen dieses Vorfalles wurde dem Bf die Lenkberechtigung für ein Monat entzogen und es wurde gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV die Beibringung einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme angeordnet.

In der verkehrspsychologischen Untersuchung ergaben sich in den alkoholspezifischen Testuntersuchungen und der alkoholbezogenen Exploration keine Hinweise für eine erhöhte Alkoholgefährdung bzw. für Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen. Aus der drogenrelevanten Exploration ergab sich ein seltener Cannabiskonsum und aus der entsprechenden Testuntersuchung ließ sich kein problematisches Konsumverhalten ableiten. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung war beim Bf zum Untersuchungszeitpunkt ausreichend gegeben. Dies trifft auch auf seine kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zu. Dennoch kam die Verkehrspsychologin ohne nähere Begründung zu dem Schluss, dass der Bf lediglich „bedingt geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B sei und empfahl eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr sowie eine regelmäßige Kontrolle der drogenrelevanten Laborwerte.

Aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 30.8.2022 ergibt sich, dass beim Bf keine psychiatrischen Erkrankungen erhebbar waren. Es zeigten sich keine Hinweise auf eine Abhängigkeit bzw. keine Entzugssymptome und keine Beeinträchtigung der Reaktions- und Urteilsfähigkeit.

Beim Vorfall habe er moderate Mengen von THC bei einem Musikfestival konsumiert, zuvor sehr selten, zuletzt einmalig vor ca. 6 Monaten. Den Konsum von THC schloss der Patient zukünftig aus. Entsprechend der psychiatrischen Stellungnahme bestehen beim Bf keine Hinweise auf eine

psychische/psychiatrische Erkrankung. Es bestehen aus psychiatrischer Sicht keinerlei Einschränkungen im Straßenverkehr.

Auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse sowie ihrer eigenen Untersuchung kam die Amtsärztin in ihrem Gutachten vom 7.10.2022 zu dem Schluss, dass der Bf befristet für ein halbes Jahr geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 sei. Es sei eine Nachuntersuchung mit Haaranalyse (6 cm Haarlänge auf Suchtmittel) erforderlich. Dies wurde einerseits mit dem Suchtmitteldelikt vom 24.7.2022 sowie andererseits mit der lediglich bedingten Eignung in der VPU vom September 2022 begründet.

Die Amtsärztin der belangten Behörde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22.3.2023 um Ergänzung ihres Gutachtens zu folgenden Fragen gebeten:
Besteht bzw bestand in der jüngeren Vergangenheit beim Untersuchten ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV?
Liegen konkrete und nachvollziehbare Untersuchungsergebnisse vor, aus denen aus wissenschaftlicher Sicht geschlossen werden muss, dass beim Untersuchten der Wille und/oder die Fähigkeit, den Konsum von Suchtmitteln und das Lenken von Kraftfahrzeugen zu trennen, nur dann gegeben ist, wenn sein Suchtmittelkonsum eine bestimmte Zeit überwacht wird?

Dazu führte die Amtsärztin in ihrem Schreiben vom 27.3.2023 aus, dass ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln in der jüngeren Vergangenheit nicht diagnostiziert wurde. Es habe sich jedoch beim Untersuchten der fehlende Wille bzw. die fehlende Fähigkeit, den Konsum von Suchtmitteln und das Lenken von Kraftfahrzeugen zu trennen, beim Vorfall vom 24.7.2022 gezeigt. Eine Überwachung des möglichen Suchtmittelkonsums werde aus amtsärztlicher Sicht die Bereitschaft zu einem verkehrsangepassten Verkehrsverhalten und die Einstellung zu etwaigem THC-Konsum aus Erfahrung mit Sicherheit erhöhen. Dies habe auch die verkehrspsychologische Untersuchung empfohlen.

4.2. Aus den angeführten Stellungnahmen und Gutachten ergibt sich zusammengefasst, dass beim Bf keine psychiatrische Erkrankung vorliegt. Es liegt auch kein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln in der jüngeren Vergangenheit vor. Es ist auch seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gegeben. Konkrete Beweisergebnisse dahingehend, dass diese nur dann gegeben wäre, wenn ein (allfälliger) zukünftiger Suchtmittelkonsum des Bf überwacht wird, liegen hingegen nicht vor.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Beim Bf liegt weder eine Abhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln (auch nicht in der rezenten Vergangenheit) vor. Die Einschränkung seiner Lenkberechtigung kann daher weder auf § 14 Abs. 1 1. Alt. noch auf § 14 Abs. 5 FSG-GV gestützt werden.

Bezüglich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung judiziert der Verwaltungsgerichtshof zu § 14 Abs. 2 FSG-GV (welcher den Nachweis der psychologischen Eignung bei „Hochpromillelenkern“ durch eine VPU verlangt) in ständiger Rechtsprechung, dass „eine völlige Alkoholabstinenz für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gefordert ist. Es bedarf vielmehr konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende ist nicht Willens oder in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, mit anderen Worten es ist konkret zu befürchten, dass er (wieder) in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde“ (VwGH vom 14.5.2020, Ra 2020/11/0014 mwN.).

§ 14 Abs. 3 FSG-GV verlangt von Personen, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, ebenfalls den Nachweis der verkehrspsychologischen Eignung. Insofern ist diese Bestimmung wortgleich mit § 14 Abs. 2 FSG-GV, weshalb davon auszugehen ist, dass der Verordnungsgeber Hochpromillelenker im Sinne des § 14 Abs. 2 FSG-GV und Suchtmittellenker im Sinne des § 14 Abs. 3 FSG-GV gleich behandeln wollte. Es ist daher die oben angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 Abs. 2 FSG-GV auch auf § 14 Abs. 3 FSG-GV zu übertragen. Von einer eingeschränkten Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit Suchtgiftmittelkonsum ist daher nur dann auszugehen, wenn die VPU konkrete Umstände ergeben hat, die den Schluss zulassen, der Untersuchte sei nicht Willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Suchtmittelkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Derartige Untersuchungsergebnisse ergeben sich weder aus der VPU noch aus dem amtsärztlichen Gutachten und dessen Ergänzung vom 27.3.2023. Der bloße Hinweis auf ein einmaliges Suchtmitteldelikt im Straßenverkehr rechtfertigt keinesfalls den Schluss, dass der Betreffende nur dann in der Lage sei, Suchtmittelkonsum und Autofahren zu trennen, wenn sein Suchtmittelkonsum eine bestimmte Zeitlang überwacht wird. Hätte der Verordnungsgeber dies bei jedem Suchtmittellenker gewollt, so hätte er die entsprechende Anordnung ohnedies unmittelbar in die FSG-GV aufnehmen können und es wäre die Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung durch eine VPU in diesen Fällen überhaupt nicht notwendig. Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 FSG-GV ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da ergänzen

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl